

Stellungnahme Langfassung <2000 Zeichen

Im Lebensmittelrecht gibt es keine Legaldefinition der für den Verbraucher wertbestimmenden Zutat. Daher ist der Hersteller von Joghurtherzeugnissen frei, als wertbestimmende Zutat z. B. entweder die Fruchtzubereitung oder aber den Fruchtanteil anzugeben. Setzt er eine Fruchtzubereitung ein, müssen die einzelnen Bestandteile dieser Zubereitung dann in der Zutatenliste aufgeführt werden.

Wird bei der Herstellung eine Fruchtzubereitung eingesetzt, ist dies (gemäß MErzVO, Anlage 1, Gruppe XIV, Spalte 4, Nr.4) in der Verkehrsbezeichnung anzugeben. Die Verkehrsbezeichnung des beigegebenen Lebensmittels lautet in diesem Fall „Fruchtzubereitung“ (bzw. Erdbeierzubereitung o. ä.). Auch gemäß Art. 22 in Verbindung mit Anhang VIII der LMIV (LebensmittelinformationsVO) muss zwingend die Menge dieser Zutat angegeben werden. Bei dieser Zutat „Fruchtzubereitung“ handelt es sich um eine einheitliche, wenn auch aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte Zutat. Es besteht keine Rechtsgrundlage, die vorschreiben würde, dass neben der Gesamtmenge der angabepflichtigen Zutat auch die Mengen der einzelnen Bestandteile der Zutat angegeben werden müssen.

Anders wäre die Rechtslage allein dann zu beurteilen, wenn einzelne Bestandteile der zusammengesetzten Zutat „Fruchtzubereitung“ durch Wort oder Bild auf der Verpackung besonders hervorgehoben würden. Eine derartige besondere Hervorhebung liegt jedoch nicht vor, wenn die in der Fruchtzubereitung enthaltenen Früchte alle auf der Verpackung abgebildet und/oder die Früchte namentlich benannt werden. Damit wird vielmehr lediglich in einer für den Verbraucher anschaulichen Weise auf den Inhalt der konkreten Packung hingewiesen. Darin ist in keiner Weise eine besondere Hervorhebung zu erblicken. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Verpackungsgestaltung in Wort und Bild etwa den Eindruck vermitteln würde, der Joghurt enthalte einen besonders hohen Anteil einer bestimmten Fruchtart.

07.07.2015